



Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen
Verhältnisse]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1846

MCCCXI. König Siegmund befiehlt den Ständen auf dem Glyn, welche sich
der Anerkennung des Burggrafen Friedrich von Nürnberg geweigert,
diesem zu huldigen, am 12. Aug. 1412.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56104](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56104)

MCCCX. König Sigmund befiehlt den Ständen auf dem Barnim, welche sich der Anerkennung des Burggrafen von Nürnberg geweigert, diesem zu huldigen, am 12. Aug. 1412.

Wir Sigmund, von gotes gnaden Romischer König, zu allen zeitten merer des Reichs vnd zu Hungern, Dalmatien, Croatien etc. König vnd Marggraffe zu Brandenburg, Entbieten allen vnd jeglichen Mannen vf dem Hohen vnd Niedern Barnimb, vnfern lieben getreuen, vnser gnade vnd alles guts. Lieben getreuen, Vns ist wegen des Hochgebornen Friederichs, Burggraffens zu Nurnberg, vnfers in der Marcke zu Brandenburg Obristen Heubtmans, Vorwesers vnd liebenn Ohme vnd Fursten, furbracht, wie Ihr euch biszhero wiederlezt habtt, demselben Friederich, als vnserm in der ietztgenanten Marcke Obristen Heubtman vnd Vorwese, nach laut vnserer brieffe vnd gebotte, ihme daruber gegeben vnd gethan, zuhulden vnd gehorsam czuwerden, das vns frembde vnd vnbillich von euch nimmt, sonderlich wann Im doch Prelaten, Manne vnd Burger in der Neumarcke, vnd nemblich in den Landen zu Sternberg, zu Lubbus vnd vf dem Feltow wonhaffige, nach laut solcher vnserer brieffe vnd gebott gehuldet haben vnd gehorsamb worden findt, Vnd wir heissen vnd gebieten darumb euch allen vnd eurer jeglichem ernstlich vnd festiglich, mitt diesem brieffe, vnd bey vnfern hulden vnd mahnen euch auch solcher treue vnd Eyde, die Ihr vns als eurem rechten Erbherren schuldig seid, das Ihr zu stunde, nach Angesicht dieses brieses, dem vorgehen. Friederich, Als vnserm in der obgenannten Marcke Obristen heubtman vnd Vorwese, nach laut der vorgeannten vnserer brieffe, Ihme daruber gegeben, gehorsamb, gewertigh vnd getreulich beholffen vnd berathen sein sollet, ohne alles widersprechen, Als wir euch das woll getrauen. Daran thut Ihr vns sonderliche dinste vnd wolgefallen, wann thett ihr das nichtt, das wir euch doch nit getrauen, So verstehet Ihr selber woll, das Ihr sehr wieder Vns vnd vnser brieffe vnd gebotte wehret, vnd das vns das nicht lieb sein möchte, vnd das wir das auch furbas brengen muszen, Als sich dann das gebueren wurde. Geben zu Ofen, des nechsten Freytags nach Sanct Laurentij Tag, vnserer Reiche des Hungarischen etc. in dem 25. vnd des Romischen ju dem Andern Jahre.

Nach alter Copie.

MCCCXI. König Sigmund befiehlt den Ständen auf dem Glyn, welche sich der Anerkennung des Burggrafen Friedrich von Nürnberg geweigert, diesem zu huldigen, am 12. Aug. 1412.

Wir Sigmund, von gotes gnaden Römischer König, zu allenn Zeiten mehrer des Reichs, zu Hungern, Dalmatien, Croatien etc. König vnd Marggraffe zu Brandenburg, Entbieten allen vnd Jeglichen Mannen, vf dem Glyn wonhafftigenn, vnfern lieben getrewen, vnser gnade vnd alles guts. Lieben getreuen, Vns ist vonwegen des hochgebornen Friederichs, Burggraffens zu Nurnberg, vnfers in der Marcke zu Brandenburg obristen

Heubtmans, Vorwefers vnd lieben Ohmen vnd Fursten furbracht, das Ihr euch bißhero wiederseczt habtt, demselbeem Friedrich, Als vnsern in der Iztgenannten Marcke Obristen Heubtman vnd Vorwefer, nach laut vnserer brieffe vnd gebotte daruber gegeben vnd gethan, zu hulden vnd gehorsamb zu werden, das vns frembde vnd vnbillich von euch nimmett, sonderlich wann im doch Prelaten, Manne vnd Burgere in der Neumarke, vnd nemlich in den Landenn zu Sternberg, zu Lubbus vnd vff dem Teltow wonhaffte, nach laut solcher vnserer brieffe vnd gebotte gehuldet haben vnd gehorsamb worden seindt, Vnd wir heiffenn vnd gebieten darumb euch ernstlich vnd vestiglich mitt diesem brieffe vnd bey vnseren hulden, vnd mahnen euch auch solcher breue vnd Eyde, die Ihr vns, als eurem rechten Erbherrn schuldig findt, das Ihr zu stunde nach angesicht dieses brieffes dem vorgeannten Friederich, als vnsern in der obgenannten Marcke obristen Heubttman vnd Vorwefer, nach laut der vorgeannten vnserer brieffe, ihme daruber gegeben, gehorsamb, gewertig vnd getreulich berathen vnd beholffen sein sollet, ohne alles widersprechen, als wir euch des woll getrawen. Darann thut Ihr Vnns sonderliche dienste, vnd wolgefallen: wann thett ihr das nichtt, das wir euch doch nichtt getrauen, So verstehet Ihr selber woll, das Ihr sehr wieder Vns vnd vnserer brieffe vnd gebotte wehrett, Vnd das vns das nicht lieb sein wollte, Vnd das wir das auch furbas bringen musten, als sich denn das gebueren wurde. Geben zu Ofen, des nechsten Freytags nach Sanct Laurentij tage, vnserer Reiche des Hungerischen etc. in dem 25. vnd des Römischen im andern Jahre.

Nach alter Copie.

MCCCXII. König Siegmund fordert die Stände und Einwohner der Altmark nochmals auf, den Burggrafen Friedrich aufzunehmen und ihm Huldigung zu leisten, am 13. Septbr. 1412.

Wir Sigmund, von gotes gnaden Romischer kung — Embieten den Edlen allen vnd iglichen von der Schulborg, von Aluensleuen, von Jagow, von Bertensleuen, von Knysebeke, von Bissmarck vnd allen andern rittern vnd knechten vnsern mannen vnd ouch allen vnd iglichen Burgermeistern, Ratluten und gemeinden vnser Stete Stendal, Soltwedel, Gardelege, Sehufen, Tangermunde, Osterborch vnd Werben vnd mit Namen allen mannen steten vnd inwonern, die in vnsern landen der aldenmarke zu Brandenburg besessen oder wonastig, vnsern lieben getruen, vnser gnad vnd alles gut. Edeln vnd lieben getruen. Als wir euch vormals verkundet vnd verschriben haben, Also verkunden wir euch der, daz wir den Hochgeb. fridrich Burggrauen zu Nurnberg vnsern lieben oheimen vnd Rate vnde fursten zu einem hauptmanne vnd obristen vorwefer der gantzen marke zu Brandenburg gesetzt vnd gemacht haben, als das die brieue, die wir Im doruber gegeben haben, eigentlicher vswysen vnd als wir das ouch ewern machtboten, die von der manne vnd Stete wegen der vorgeannten Aldenmarke by vns zu ofen nechste gewest sin vnd vns Erbhuldung von ewer aller wegen offentlich gelworn vnd getan haben, den egenannten fridrich — steet vffzunemen, ouch muntlich geheiffen vnd ju das befolhen